

jedes Staates gehört, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Ich schlage vor, daß diese Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche rechtswirksam wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Leo Tindemans

Herrn Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter des Vorsitzenden des
Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik und
Minister der Justiz
Berlin

Berlin, 12. Dezember 1984

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tag, betreffend den in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tag in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen dem Königreich Belgien und der Deutschen Demokratischen Republik über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche Bezug zu nehmen und Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen den beiden Vertragsstaaten folgendes vereinbart wird:

Die beiden Seiten wenden die Bestimmungen dieses Vertrages auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts an, zu denen das souveräne Recht jedes Staates gehört, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Ich schlage vor, daß diese Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tag in Kraft tritt, an dem der Vertrag über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche rechtswirksam wird.“

Ich habe die Ehre, seiner Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gibt und daß Ihr Brief und meine Antwort eine Vereinbarung darstellen, die ein fester Bestandteil des Vertrages zwischen unseren beiden Staaten ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Hans-Joachim Heusinger

Herrn Leo Tindemans
Minister für Auswärtige Beziehungen
des Königreiches Belgien
Brüssel

**Bekanntmachung
zum Protokoll über die Verlängerung
der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955
abgeschlossenen Vertrages
über Freundschaft, Zusammenarbeit
und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985
vom 27. Juni 1985**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Protokoll über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 26. April 1985.

Das Protokoll war am 26. April 1985 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 21. Mai 1985 bei der Regierung der Volksrepublik Polen als dem Depositar hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 2 am 31. Mai 1985 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1985

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Protokoll
über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer
des in Warschau am 14. Mai 1955
abgeschlossenen Vertrages über Freundschaft,
Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand**

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand — die Volksrepublik Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, die Ungarische Volksrepublik und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken — haben beschlossen, dieses Protokoll zu unterzeichnen, und sind über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

Der in Warschau am 14. Mai 1955 abgeschlossene Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand bleibt weitere 20 Jahre in Kraft. Für die Vertragsschließenden Seiten, die ein Jahr vor Ablauf dieser Frist der Regierung der Volksrepublik Polen keine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages übergeben, bleibt er weitere 10 Jahre in Kraft.

Artikel 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Volksrepublik Polen hinterlegt.